

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. August laufenden Jahres wird zur Nachachtung mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Gendarmerie zu strenger Aufsichtsführung angewiesen worden ist.
Schwarzenberg, 14. August 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Freiherr von Wirting.

Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh etc. über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend,
vom 11. August 1879.

Da nach amtlicher Mittheilung in Krombach — Bezirkshauptmannschaft Gabel — in Böhmen die Rinderpest ausgebrochen ist, so wird nach Maßgabe der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869 unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Juni d. J. (abgedruckt in Nr. 129 des „Dresdner Journals“ und Nr. 135 der „Leipziger Zeitung“) hierdurch Folgendes verordnet:

A. Die sächsisch-böhmische Grenzstrecke von Wanscha bei Orlitz bis Schmilka bei Herrnskretschken betreffend.

§. 1.

Verboten ist entlang der vorbezeichneten Grenzstrecke die Einfuhr aus Böhmen nach und durch Sachsen in Ansehung folgender Gegenstände:

- aller Arten von Vieh, mit Ausnahme von Pferden, Maulthieren und Eseln;
- der unter B. in §. 5 b, c und d gedachten Gegenstände, jedoch mit den in §. 6 unter b bis h gestatteten Ausnahmen.

§. 2.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die diesseitige Landesgrenze auf obenbemerkter Strecke nur an den von den Amtshauptmannschaften Bittau, Löbau, Bautzen und Pirna in ihren Amtsblättern bekannt zu machenden Punkten überschreiten und haben sich daselbst einer Desinfection zu unterwerfen, zu diesem Behufe aber bei den dortigen Gendarmerieposten zu melden.

B. Die westlich der Elbe gelegene sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend.

§. 5.

Verboten ist auf dieser Grenzstrecke die Ein- und Durchfuhr

- von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen, sowie von Borstenvieh;
 - von solchen thierischen Theilen in frischem oder trockenem Zustande, welche von Wiederkäuern stammen;
 - von Dünger, Rauchsutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge;
 - von Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen;
- soweit nicht bei den vorstehenden unter a bis d bezeichneten Gegenständen die in nachstehendem §. 6 erwähnten Ausnahmen Platz greifen.

§. 6.

Nicht beschränkt bez. bedingungsweise nachgelassen bleibt die Ein- und Durchfuhr

- von Borstenvieh, welches nach beizubringenden amtlichen Begleitscheinen aus feuchtfreien Gegenden kommt;

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Verboten ist die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§. 9.

Verboten ist das Abhalten von Viehmärkten in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Bittau, Bautzen, Löbau und Pirna, ingleichen das Abhalten des Kuhviehmarktes in Dresden und der Abtrieb lebender Wiederkauer vom dasigen Schlachtviehhofe.

§. 10.

Die Ueberwachung der vorstehend getroffenen Bestimmungen geschieht durch die betr. Grenzoll- und Polizeibehörden, und durch die Gendarmerie, beziehentlich unter militärischer Assistenz.

Dresden, den 11. August 1879.

Ministerium des Innern.
von Rostk-Ballwitz.

§. 3.

In den Bezirken der in §. 2 gedachten Amtshauptmannschaften ist bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestand von den betreffenden Viehbessizern sofort bei der Ortspolizeihörde Anzeige zu machen und sodann von dieser in Gemäßheit des §. 13 folg. der Instruktion vom 9. Juni 1873 das weiter Nöthige zu besorgen.

Der Besitzer selbst darf die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit thierärztlich festgestellt ist.

§. 4.

Der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidtrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist unterlagt.

- von Butter, Milch und Käse;
 - von vollkommen trockenen Häuten und trockenen oder gefalzten Därmen;
 - von Wolle, Haaren und Borsten in bearbeitetem Zustand, bez. wenn solche der Fabrikwäsche unterlegen haben;
 - von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen;
 - von Knochen, Hörnern und Klauen in vollkommen lufttrockenem Zustande und befreit von thierischen Weichtheilen;
 - von Lumpen in Fässern verpackt;
- und zwar zu c, d, e, f, g, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig feuchtfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, so endlich
- von Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmaterial dient, jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorthe zu vernichten und deshalb die Polizeibehörde des letzteren auf kürzestem Wege von dem erfolgten Grenzübergange in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Nicht beschränkt ist der §. 4 gedachte kleine Grenzverkehr.

§. 11.

Durchbrechung der Grenzsperrung mit Thieren oder giftfangenden Sachen der in §§. 1 und 5 gedachten Arten hat außer der §. 12 gedachten Strafe die sofortige Tödtung und Verscharrung der Thiere oder bez. Vernichtung oder Desinfection der giftfangenden Sachen zur Folge.

Sonstige Gegenstände, sowie beziehentlich Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs bei Unthunlichkeit der Desinfection auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu berühren.

§. 12.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs beziehentlich des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetz-Blatt v. J. 1878 S. 95) bestraft.